

---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

**Per E-Mail an:**  
Gemeinderat Schwarzenberg

Luzern, 4. Januar 2021 CL / JAD  
2020-795

**Gemeinde Schwarzenberg, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum,  
2020 (bereinigte Unterlagen)**

**Vorprüfungsbericht**

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Am 30. September 2020 ersuchten Sie um die Vorprüfung des Teilzonenplans Gewässerraum und die Anpassung und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (BZR; Art. 15 und 21). Dazu äussern wir uns wie folgt:

**A. EINLEITUNG**

**1. Planungsrechtliche Ausgangslage**

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) hat zur geplanten Teilrevision der Ortsplanung bereits mit Schreiben vom 16. Juni 2020 Stellung genommen. Damals wurde festgehalten, dass das Planungsvorhaben nur teilweise als recht- und zweckmässig beurteilt werden könne. Die Gewässerräume seien insbesondere auf die amtlichen Vermessungsdaten abzustimmen, symmetrisch auszuscheiden und abschnittsweise zu vermessen. Die überarbeiteten Dokumente gehen auf die verlangten Punkte ein.

**2. Beurteilungsdokumente**

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Teilzonenplan Gewässerraum (1:7'500), Entwurf vom 28. September 2020;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Eigenthal (1:2'000), Entwurf vom 28. September 2020;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Lifelen (1:2'000), Entwurf vom 28. September 2020;

- Änderung am Bau- und Zonenreglement, Entwurf vom 28. September 2020.

Als Grundlage für die Beurteilung dient der Planungsbericht vom 28. September 2020. Dieser genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden

### **3. Vernehmlassungsverfahren**

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständiger Projektleiter: Christoph Lampart, Tel. 041 228 51 77 [direkt]) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 16. Oktober 2020;
- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew), am 20. Oktober 2020;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 2. November 2020;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 3. November 2020.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

## **B. BEURTEILUNG**

### **1. Gesamtwürdigung**

Die Festlegung der Gewässerräume wurde gemäss den kantonalen Vorgaben erarbeitet, in den Plänen übersichtlich dargestellt sowie im Planungsbericht nachvollziehbar erläutert. Die Gewässerraumbreiten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der erforderliche Anpassungsbedarf im Einzelnen wird unter den nachfolgenden Ziffern aufgeführt.

### **2. Festlegung des Gewässerraums im Einzelnen**

Wir empfehlen, auf die Darstellung des theoretischen Gewässerraums im Waldbereich zu verzichten, sofern er vom Gewässer gemäss den Daten der amtlichen Vermessung erheblich abweicht. Dies erleichtert die Nachvollziehbarkeit des Planes. Zudem hat dieser Gewässerraum nur informativen Charakter und ist nach der Festlegung des Gewässerraums nicht mehr relevant.

Wir weisen darauf hin, dass der Gewässerraum als symmetrischer Korridor auszuscheiden ist, um eine sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung entlang von mäandrierenden Gewässern zu ermöglichen (z.B. Parzelle Nr. 254).

Die Dienststelle lawa beantragt, für die beiden Fliessgewässer auf den Parzellen Nrn. 255 und 257 ein Gewässerraum mit Bewirtschaftungseinschränkung festzulegen. Wir verweisen auf die entsprechende Stellungnahme.

Die Dienststelle vif hält fest, dass der Hochwasserschutz auf der Parzelle Nr. 789 nicht gewährleistet ist. Der Gemeinde wurde anlässlich einer Koordinationssitzung jedoch eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung mit einer gleichwertigen Kompensationsfläche im südöstlichen Bereich der Parzelle in Aussicht gestellt (vgl. Protokoll vom 31. August 2020). Um den Bach gegebenenfalls etwas verlegen zu können, ist der Gewässerraum ab der

Hausfassade mit einer Mindestbreite von 11 m auszuscheiden. Der Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Eigenthal, ist entsprechend anzupassen und der Planungsbericht (grafisch und textlich) dahingehend zu präzisieren. Der Antrag ist umzusetzen.

### 3. Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement

Die neu formulierten Art. 15 und 21 entsprechen dem kantonalen Muster-BZR. Dies wird begrüsst. Die Eingliederung ins geltende BZR ist jedoch nicht nachvollziehbar. Sie erweckt den Anschein, dass die Nummerierung bereits auf die parallel laufende Gesamtrevision der Nutzungsplanung ausgerichtet worden ist. Wir weisen darauf hin, dass die Inhalte der Teilrevision, sofern diese nicht in die Gesamtrevision integriert werden, eigenständig und in Abstimmung mit dem geltenden Recht weiterbearbeitet werden müssen. Sinngemäss wäre auch der Art. 4 mit den Zonenbezeichnungen zu ergänzen.

### 4. Planungsbericht

Die Tabelle zu den möglichen Nutzungen im Gewässerraum (S. 23) ist ersatzlos zu streichen, da diese nicht vollumfänglich mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) übereinstimmt. Zudem ist der Planungsbericht textlich dahingehend zu ergänzen, dass im Gewässerraum nur heimische und standorttypische Pflanzen und Gehölze zulässig sind. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa.

## C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge stimmt sie mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben überein.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler  
Leiter Rechtsdienst

Beilagen: Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen): ZEITRAUM Planungen AG, Brünigstrasse 25, 6005 Luzern

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Arsenalstrasse 43  
Postfach  
6010 Kriens 2 Sternmatt  
Telefon +41 41 318 12 12  
vif@lu.ch  
www.vif.lu.ch

Dienststelle  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Kriens, 16. Oktober 2020 zeu//Ho/DAr/UER/ah/DBI  
ID 20\_982 / 2112.1349 / 2020-295

**GEMEINDE SCHWARZENBERG**

**Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum, 2020 (bereinigte Unterlagen)**

Sehr geehrter Herr Lampart  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 16. Oktober 2020 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

**VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSEN**

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur eingereichten Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum, 2020 (bereinigte Unterlagen) gemäss den vorliegenden Unterlagen.

**NATURGEFAHREN**

Die Parzelle Nr. 789 ist nicht Hochwassersicher. Eine Verringerung ist daher nicht möglich. An der Besprechung vom 30. August 2020 wurde jedoch eine asymmetrische Gewässer- raumfestlegung entlang der Hausfassade in Aussicht gestellt. Daher ist eine sinnvolle Erweiterung bzw. Kompensation im Südosten der Parzellen (mind. 11 m Korridor) auch auszu- scheiden um den Bach gegebenenfalls etwas verlegen zu können.

Ansonsten bestehen keine Einwände mehr, aus Sicht Naturgefahren gemäss den vorliegen- den Unterlagen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlas- sung.

Freundliche Grüsse

Urs Zehnder  
Abteilungsleiter Naturgefahren

Beat Hofstetter  
Abteilungsleiter Planung Strassen



---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 20. Oktober 2020  
2020-795

**STELLUNGNAHME**

**GEMEINDE SCHWARZENBERG**

**Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2020**

Sehr geehrter Herr Lampart  
Geschätzter Christoph

Wir beziehen uns auf die am 16. Oktober 2020 per Axioma erhaltenen Aufforderung zur Vernehmlassung und bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme der bereinigten Unterlagen zur Teilrevision des Teilzonenplans Gewässerraum der Gemeinde Schwarzenberg.

Aus Sicht der Abteilung Baubewilligungen haben wir keine Einwände bzw. Bemerkungen und Hinweise zur eingereichten Teilrevision des Teilzonenplans Gewässerraum der Gemeinde Schwarzenberg.

Freundliche Grüsse

Roland Emmenegger  
Abteilungsleiter Baubewilligungen



---

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Zentrale Dienste**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6003 Luzern

Luzern, 2. November 2020

2020-2988

**Gemeinde Schwarzenberg, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum,  
2020 (bereinigte Unterlagen)**

Sehr geehrter Herr Lampart

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**Oberflächengewässer (Jean-Claude Bernegger)**

Zu den eingereichten Unterlagen der Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2020, Vorprüfung, hat die Dienststelle uwe mit Datum vom 28. Februar 2020 bereits ausführlich Stellung genommen. Am 31.8.2020 fand eine diesbezügliche Besprechung in der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) zusammen mit den Gemeindevertretern und dem Planungsbüro statt. Die Dienststelle uwe hat am 13.10.2020 die bereinigten Unterlagen erneut zur Stellungnahme erhalten. Die in unserer Stellungnahme zur Vorprüfung der Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum formulierten Anträge sowie die an der Besprechung vom 31.8.2020 diskutierten Vorgaben wurden übernommen und die Unterlagen sind entsprechend angepasst. Wir haben einzig folgende Anmerkung zu den neu eingereichten angepassten Dokumenten:

**Planungsbericht:**

Die im Planungsbericht auf Seite 23 aufgezeigte Tabelle mit Angaben der Bewilligungsfähigkeit einzelner Bauten/Anlagen/Tätigkeiten im Gewässerraum ist teils verwirrt und entspricht nicht in jedem Einzelfall den Vorgaben des GSchG. Sie ist daher weg zu lassen.

**Antrag:**

Die Tabelle auf Seite 23 ist weg zu lassen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

**Ruedi Gubler**  
Abteilungsleiter  
+41 41 228 6067  
ruedi.gubler@lu.ch

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Sursee, 3. November 2020 BAM

**STELLUNGNAHME**

**Gemeinde Schwarzenberg, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum, 2020 (bereinigte Unterlagen); Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Lampart

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2020 haben wir die erwähnten Unterlagen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

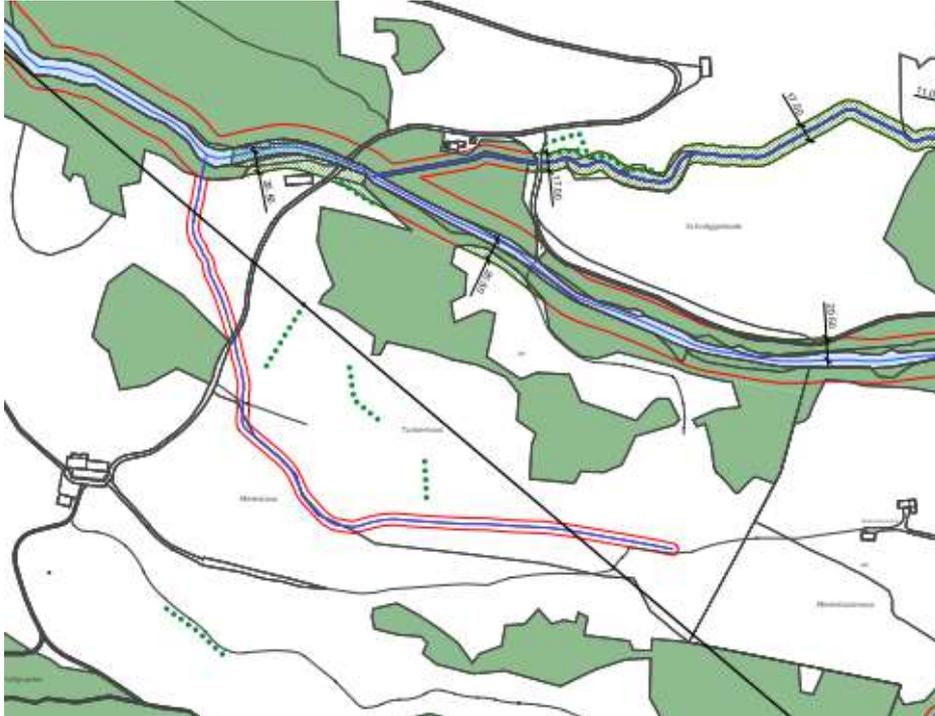
**Natur und Landschaft**

**Überwiegendes Interesse GWR (Art. 41a Abs. 5 GSchV, SR 814.201)**

Auch kleine Gewässer können aus Sicht NJF eine wertvolle vernetzende Funktion haben. Daher kann bei den unten aufgeführten Fällen nach Art. 41a Abs. 5 GSchV (SR 814.201) nicht auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Parz. 257, Parz 255).



Parz. 257



Parz. 255

### Antrag

- Für die zwei kleinen Fliessgewässer auf GB Parz. 257 und Parz. 255, ist im Offenland ein Gewässerraum mit Bewirtschaftungseinschränkung festzulegen, da aus Sicht NJF ein überwiegendes Interesse (Vernetzung Flachmoor/Hochmoor zu Rümlig) besteht (Art. 41a Abs. 5 GSchV, SR 814.201).

### Mögliche Nutzung im GWR (Planungsbericht S. 23)

In der Tabelle auf Seite 23 des Planungsberichts steht, dass im Gewässerraum Hecken mit Thuja, Buchs und Buche zulässig seien. Thuja ist keine einheimische Art.

### Antrag

- Wir empfehlen im Gewässerraum nur einheimische, standorttypische Arten zu pflanzen. Als einheimische Alternativen für eine dichte Hecke schlagen wir neben Buchs und Buchen z. B. Eibe, Liguster und Feldahorn vor. Ökologisch wertvoll (und somit im GWR zu bevorzugen) sind einheimische artenreiche Hecken mit Dornenstrauchanteil.

Die übrigen Fachbereiche haben keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Manuela Bannwart

Sachbearbeiterin  
041 349 74 21  
manuela.bannwart@lu.ch